



## II INTERVENTIONSPLAN

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.



### WARUM?

#### WOZU DIESER BESTANDTEIL? WAS HABEN WIR DAVON?

Der Interventionsplan ist das Kernstück eines schulischen Schutzkonzepts. Er regelt das Vorgehen bei Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler sexuelle Gewalt erlebt (hat)

- durch eine Person außerhalb der Schule (z. B. in der Familie, im Sportverein oder im Konfirmationsunterricht) oder
- durch Mitschüler oder Mitschülerinnen oder
- durch Erwachsene in der Schule (z. B. eine Lehrkraft oder einen anderen pädagogischen oder nicht pädagogischen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin).

Er soll fachliches Handeln gewährleisten und gibt Schulleitung und Kollegium Orientierung und Handlungssicherheit. Zu wissen, was im Fall eines Falles zu tun ist, erleichtert die Bereitschaft, genau hinzusehen, Anhaltspunkte für Gewalterfahrungen zu erkennen und ihnen nachzugehen. Ziel ist es, Schutz für betroffene Schülerinnen und Schüler herzustellen, und zwar bereits bei sexuellen Übergriffen und nicht erst bei strafrechtlich relevanten Gewalttaten.

Jede Schule sollte einen Interventionsplan haben, weil es in jeder Schule Mädchen und Jungen gibt, die außerhalb der Schule sexuelle Gewalt erleben, verübt durch Familienangehörige oder andere Menschen aus ihrem privaten oder digitalen Umfeld. Bislang bleiben diese Fälle in der Schule meist unerkannt. Man kann sich jetzt fragen, ob es denn Aufgabe von Schule sei, sich darum zu kümmern. Die klare Antwort ist: Ja! Nicht nur, weil erlittene Gewalt erwießenermaßen die schulische Leistung erheblich beeinträchtigt, sondern auch, weil Schule neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag hat. Sie ist die einzige Institution, die alle Kinder erreicht – und sie verbringen viel Zeit dort. In manchen Fällen sind Lehrkräfte und Betreuende die einzigen erwachsenen Ansprechpersonen, die ein Kind außerhalb der Familie hat. Außerdem treffen Kinder hier – anders als bei vielen Freizeitaktivitäten – auf pädagogische Fachkräfte. Nicht zuletzt sind Lehrerinnen und Lehrer nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angehalten und

durch Landesgesetze verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, und dazu ist es hilfreich, zu wissen, was man tun muss.

Siehe: [Landesgesetze](#)

Schulen brauchen aber auch einen Interventionsplan, weil sexuelle Gewalt auch vor Schulen nicht Halt macht. Mädchen und Jungen erleben auch hier sexualisierte Übergriffe, verübt durch Mitschüler und Mitschülerinnen, wobei sexualisiertes Cybermobbing und andere Formen digitaler Belästigung eine zunehmende Rolle spielen. Aktuelle repräsentative Schülerbefragungen belegen, dass die Wahrscheinlichkeit, durch Gleichaltrige sexuelle Übergriffe zu erfahren, sogar deutlich höher ist als durch Erwachsene.

Sexualisierte Gewalt kann innerhalb der Schule aber auch von Lehrkräften oder anderen Erwachsenen verübt werden. In solchen Fällen gilt es, entschlossen und zugleich besonnen vorzugehen, sich an fachlichen Vorgaben zu orientieren und gegebenenfalls auch unbegründet Beschuldigte vor Stigmatisierung zu schützen.

Manche Verantwortliche haben Bedenken, dass die Erarbeitung eines Interventionsplans im Kollegium auf Widerstand stoßen könnte, weil – vor allem – männliche Kollegen das Gefühl haben könnten, unter „Generalverdacht“ zu stehen. Diese Sorge sollte ernst genommen werden, spricht aber nicht gegen einen Interventionsplan – ganz im Gegenteil: Erst ein Interventionsplan schafft die Gewähr, dass rufschädigende Gerüchte vermieden werden und die Fürsorgepflicht für unter Verdacht geratene Beschäftigte ausreichend beachtet wird. Ein Interventionsplan ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes und sollte immer auch ein Rehabilitationsverfahren beinhalten für Verdachtsfälle, die sich als unbegründet herausstellen.



## WANN?

### SOLLTE DIESER BESTANDTEIL ENTWICKELT WERDEN?

Als zentraler Bestandteil eines Schutzkonzepts sollte der Interventionsplan frühzeitig entwickelt werden. In der Potenzialanalyse wird vermutlich deutlich geworden sein, dass es in der Schule bereits Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung gibt. Diese gilt es zu überprüfen und gegebenenfalls differenziert zu ergänzen.

Sexualisierte Gewalt weist im Vergleich zu anderen Kindeswohlgefährdungen sehr spezielle Dynamiken auf. Deshalb passen die Interventionswege, die bei anderen Kindeswohlgefährdungen wie Misshandlung, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt angemessen sind, nicht eins zu eins auf den Fall der sexuellen Gewalt.

Viele Schulen erarbeiten leider erst dann einen Interventionsplan, wenn sie sich mit einem Fall konfrontiert sahen und – oft schmerzlich – feststellen mussten, dass sie relativ plan- und oft auch kopflos gehandelt haben, sie dabei Fehler gemacht haben und viel Zeit und Energie investieren mussten.



## WER?

### SOLLTE DEN INTERVENTIONSPLAN MIT WEM ENTWICKELN?

Die Entwicklung eines Interventionsplans sollte mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle oder eines entsprechend erfahrenen schulberatenden Dienstes erfolgen. Aufseiten der Schule muss die Leitung beteiligt sein, weil sie die Verantwortung für die Intervention trägt.

Schulsozialarbeit – soweit vorhanden – sollte unbedingt einbezogen werden und idealerweise auch Beratungslehrerinnen und -lehrer. Auch der Personalrat ist sinnvollerweise zu berücksichtigen, da seine Perspektive unerlässlich ist für Fälle, in denen sich ein Verdacht gegen Beschäftigte richtet.

Rücksprache gehalten werden sollte außerdem mit Fachberatungsstellen (sofern sie nicht schon am Entwicklungsprozess beteiligt sind), Jugendämtern und der Polizei. Es ist wichtig, zuständige Ansprechpersonen bereits im Vorfeld eines möglichen Falles zu kennen und auch die Verfahrensabläufe anderer möglicherweise beteiligter Institutionen. Auch die zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ([nach § 8b SGB VIII](#)) gehören dazu, die Schulen zur Gefährdungseinschätzung bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung beraten. Schulen haben einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Wer jeweils zuständig ist, erfährt man beim örtlichen Jugendamt.

Allen Mitarbeitenden der Schule muss bekannt sein, dass es einen Interventionsplan gibt und wie die ersten Handlungsschritte aussehen.



## WAS?

### FRAGEN, DIE BEANTWORTET, THEMEN, DIE BEARBEITET WERDEN MÜSSEN

Genau genommen sind Schulen gefordert, drei Interventionspläne zu erstellen, da ihnen wie oben dargestellt drei verschiedene Fallkonstellationen – außerhalb der Schule (1), innerhalb durch Mitschüler und Mitschülerinnen (2) oder durch schulische Beschäftigte (3) – begegnen können. Die Fallkonstellationen sind mit teilweise sehr unterschiedlichen Handlungsanforderungen verbunden.

Wichtig ist dabei, in jedem Fall mit der Haltung „Im Zweifel für den Kinderschutz“ an die Intervention zu gehen. Auch wenn man (noch) nicht genau weiß, ob und gegebenenfalls was genau passiert ist, können manche Handlungsschritte schon gegangen werden (z.B. Hilfsangebote in die Wege leiten). Da es sich nicht um strafrechtliche Ermittlungen handelt, ist auch die sogenannte Unschuldsvermutung hier fehl am Platze. Intervention kann bei Kinderschutzfragen nicht warten, bis einer konkreten Person ihre Schuld nachgewiesen werden kann.

Ein Handlungsplan sollte zunächst festlegen, welche ersten Schritte Mitarbeitende bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch kennen und beachten sollten (z.B. Dokumentieren). Er sollte weiterhin interne und externe Meldepflichten regeln und transparent machen, wer Verantwortung für welche Aufgaben übernimmt. Dabei sollten sich die Schulen vertraut machen mit den im jeweiligen Bundesland geltenden Kinderschutz- und Schulgesetzen.

Siehe: [Landesgesetze](#)

Wichtiger Bestandteil der Intervention ist die Situationseinschätzung. Dabei ist es wichtig, sich klar zu machen, dass Intervention in der Regel kein linearer Ablauf ist, bei dem ein Handlungsschritt zwangsläufig auf den nächsten folgt. Vielmehr ist es ein zirkulärer Prozess aus Situationseinschätzung → Handlungsschritt: z.B. Gespräch mit dem betroffenen Kind führen → erneute Situationseinschätzung → nächster Handlungsschritt: z. B. mit anderen Personen aus dem Umfeld des Kindes sprechen usw. Bei jeder Situationseinschätzung sollte auch stets ein „Brillenwechsel“ erfolgen. Das bedeutet, zu den Beobachtungen oder den gehörten Äußerungen eines Kindes verschiedene Erklärungsansätze zu generieren und diese – immer wieder – auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Das Problematische an der Intervention bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist, dass man in den meisten Fällen nicht 100 Prozent Sicherheit erlangt, ob Missbrauch tatsächlich stattgefunden hat, bzw. darüber, was genau geschehen ist oder ob definitiv nichts Derartiges vorgefallen ist. Besonders schwierig ist dies bei psychisch oder geistig beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen. Aber auch ohne eindeutige Sicherheit muss man handeln, denn jedes Nicht-Handeln bedeutet im Zweifelsfall das Nicht-Schützen eines gewaltbetroffenen Mädchens oder Jungen.

Die größte Herausforderung für eine Schule ist die Situation, wo ein Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin besteht. Eine solche Vermutung stellt ein Kollegium erfahrungsgemäß vor eine Zerreißprobe. Deshalb ist es wichtig, einen solchen Fall gründlich durchdacht zu haben. Klare Regelungen zur Kommunikation, die vor allem dafür sorgen, dass der informierte Personenkreis so klein wie möglich bleibt, sowie ein überzeugendes Rehabilitationskonzept sind hier unerlässlich. Gerade bei innerinstitutionellen Fällen sollte man den Umgang mit der Öffentlichkeit regeln, z.B. wenn die Presse „Wind“ von einem Missbrauchsverdacht in einer Schule bekommt.

Bei innerschulischen Verdachtsfällen muss Intervention stets das gesamte System Schule im Blick behalten, zu dem viele Personen gehören, an die man nicht sofort denkt, wie z. B. Mitschülerinnen und Mitschüler des betroffenen Kindes. Darum ist Intervention – vor allem bei einem innerschulischen Vorfall – auch eine zeitliche und logistische Herausforderung. Der Interventionsplan für einen vermuteten Übergriff im Kollegium sollte deshalb ein Interventionsteam benennen, welches gemeinsam Verantwortung trägt und Aufgaben verteilt. Hierzu gehört auch eine Fachkraft aus einer Fachberatungsstelle oder einem entsprechend erfahrenen schulberatenden Dienst ([siehe Bestandteile/Kooperation](#)).

Für jede mögliche Fallkonstellation sollte ein Interventionsplan auch weitergehende Hilfen für Betroffene (z.B. Fachberatungsstellen) und auch für Mitbetroffene wie Eltern oder Kollegium benennen.



## WIE?

### SOLLTE MAN BEI DER ERSTELLUNG EINES INTERVENTIONSPLANS VORGEHEN?

Jede Schule muss ihren eigenen Interventionsplan entwickeln. Es ist wenig sinnvoll, schlicht das zu übernehmen, was andere entwickelt haben, auch wenn es übertragbar erscheint. Natürlich kann man sich Anregungen von anderen holen. Wenn ein Handlungsplan aber auch in der Praxis funktionieren

soll, muss er passgenau für die jeweilige Einrichtung sein.

Aber das ist nicht der einzige Grund, warum jede Schule sich die Zeit für die Entwicklung nehmen sollte. Bedeutsam ist auch der Prozess, sich mit den gestellten Fragen auseinanderzusetzen. Sich bei der Konzeptentwicklung gedanklich in mögliche Situationen zu versetzen, ermöglicht quasi ein gedankliches Probehandeln – ein wichtiger Lernprozess für die Beteiligten!

## Tipps

### LITERATUR

Hilfreiche Zusammenstellung der unterschiedlichen zu berücksichtigenden Perspektiven und Zuständigkeiten bei innerinstitutionellen Interventionen:

- Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas (2012): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Hrsg. Der Paritätische Berlin. Seite 27–37

[Download über die Website des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbands Berlin e. V.](#)



### **SCHULPSYCHOLOGISCHES KRISENMANAGEMENT UND NOTFALLORDNER „HINSEHEN UND HANDELN“ FÜR SCHULEN IN NRW**

Ein wichtiger Bestandteil sowohl für die Intervention als auch für die Prävention ist der Notfallordner für die Schulen in NRW – „Hinsehen und Handeln“. Er ist primär eine Handreichung für Schulleiterinnen und Schulleiter in Kooperation mit den Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention. Zur Optimierung des Krisenmanagements wird daher empfohlen, Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention zu etablieren, die u.a. Präventions- und Schutzkonzepte entwickeln.

Der Ordner bietet umfassende und konkrete Empfehlungen für nahezu alle potenziellen Handlungsschritte und Maßnahmen für die unterschiedlichsten Krisensituationen in der Schule. Im ersten Teil „Krisenintervention – Handeln“ enthält der Notfallordner ein Kapitel zu „Sexuellen Übergriffen“ (S. 143 ff.), im zweiten Teil „Krisenprävention – Hinsehen“ Kapitel zu „Sexuellen Missbrauch“ (S. 333 ff.) und „Sexuelle Übergriffe von Lehrkräften“ (S. 339 ff.) Neben zwei Notfallordnern pro Schule, können Schulen inzwischen auch in einem [geschützten Bereich online](#) auf ihn zugreifen.

(Weiterführende Informationen zu [Prävention](#) finden Sie auf dem Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen.)

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit der Unfallkasse NRW und den kommunalen Spitzenverbänden im August 2014 die [„Empfehlungen zu Strukturen,](#)

## **RECHTLICHE LANDESREGELUNGEN FÜR DIE INTERVENTION VON SCHULEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Kooperation mit Jugendämtern, Meldepflichten, „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach SGB VIII, §8b

### Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis:(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

### Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)

§ 29 Besondere Vorkommnisse:

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

### Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

(Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung)

3.2.6 Gefährdung des Kindeswohls:

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers, hat die Lehrkraft, die diese in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wahrgenommen hat, zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Sie darf die erforderlichen Daten zu diesem Zwecke anonymisiert übermitteln. Lehrkräfte, die einen derartigen Verdacht haben, informieren die Schulleitung unverzüglich. Sofern ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht – u.a. soll hierbei auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden – und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Vorab sind die Betroffenen hierüber in Kenntnis zu

setzen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie staatliche anerkannte Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter beziehungsweise staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, gilt dies entsprechend.

Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen

5 Inhalte der Sexualerziehung

5.8 Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt, ausführlich unter Prävention, hier nur ein relevanter Ausschnitt:

Lehrerinnen und Lehrer müssen zum Gespräch bereit sein und Verdachtsmomente ernst nehmen. Sie müssen entsprechende Symptome wahrnehmen und sie – ohne übertriebene Deutungen vorzunehmen – richtig verstehen. Für die Betroffenen und für sich müssen sie Hilfsmöglichkeiten suchen, die zu einem angemessenen Handeln gegenüber den jungen Menschen und ihren Familien führen. Diese finden sie auch in der Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Intervention ist der Schule bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch nur begrenzt möglich.

Eigene Nachforschungen sind nicht Aufgabe der Schule.

## TIPPS

- Aus Schule NRW: Hinsehen und Handeln: Empfehlungen zum Schutz der Opfer sexueller Übergriffe in Schulen und schulnahen Einrichtungen
- Sexualisierte Gewalt in der Schule – Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule Bezirksregierung Arnsberg
- Kinderschutz in der Schule: Ein Leitfaden für den konkreten Fall – Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Kindesmissbrauch Bezirksregierung Köln
- Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. 2008. Heft 9. Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule.
- Kinderschutz in der Schule. Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch? Wie verhalte ich mich als Lehrkraft? Ein Leitfaden für den konkreten Fall. Stand April 2011.